

430 517
~ ~ ~

In der in Extra-ordinari-Kriegs-Bevsteuer-See-
sen allergnädigst. angeordneten Kay-
serlich. Königlich. Hof. Commission allen in
diesem Erb. Herzogthum Srain befindlichen Geist-
und weltlichen Herren Ständen / Obrigkeiten /
Beamten / Städt / und Märkten / Untertha-
nen / und Ansassen / was Standes / und Wür-
den dieselbe immer seynd / hiemit anzufügen ;

Ihro Kayserl. Königl. Apostolische Majestät haben zwar
von Vertreibung der untern dato Wienn den 10ten Octo-
bris vorigen Jahrs zu Bestreitung deren bey gegenwärtigen
schweren Kriegs-Läuffen erforderlich. übergrossen Unkosten fest-
gestellten allgemeinen Kriegs-Bevsteuer gegen deme antwiederum
mild. mütterlich abzugehen geruhet / daß dagegen das aller-
höchste Militar-Ærarium von denen getreuesten Ständen mit-
tels Aufbringung inn. und ausser Landes gegen richtiger Ver-
interessirung hinlänglicher Geld. Anticipationen ausgiebig un-
terstützet werden mögte ;

Nachdeme nun aber die Erfahrung bewiesen / wie we-
nig auf einen auswärtigen Credit staat zu machen / wie un-
umgänglich hingegen der allerhöchste Dienst sowohl / als das
allgemeine Wohl und Sicherheit gesamt. getreuester Erblanden
die Menschen mögliche Beschleunigung des Einflusses ergebis-
ger Geld. Summen zum Unterhalt so zahlreicher Arméen und
Bestreitung so kostbarer Kriegs. Operationen erfordere : So
finden sich Allerhöchst. besagt Ihro Kayserl. Königl. Apostoli-
sche Majestät gezwungen / nochmalen auf die Ausschreibung
einer Extra-ordinari Collectæ, oder Kriegs. Bevsteuer zu
verfallen / somit dem obangezogenen im Land diesfalls bereits
publicirten Patent von 10ten Octob. vorigen Jahrs zu inhæ-
riren / und haben daher unter dato Wienn den 27ten Febr.
presentato 14ten Martii leztthin eine eigene Hof. Commission,
und

und zwar meistens aus eigenen ersteren Landes-Mitgliedern unter dem Präsidio Allerhöchst-Dero hierländigen Repräsentation, und Cammer Präsidentens Herrn Grafen von Herberstein / mit Benziehung derer Repräsentations-Räthen Herrn Baron von Raigersfeld / Herrn von Hoffmann / und Herrn von Nemizhosen / von Seiten deren Herren Ständen aber des Herrn Lands-Hauptmanns Grafens von Auersperg / Herrn Landes-Verwalters Grafen von Lamberg / wie auch derer Verordneten Herrn Grafens Dismas Barbo, Dom-Dechantens / Herrn Joseph Grafens von Barbo, dann des Herrn Abbtens zu Sittich / des Herrn Franz Adam Grafen von Lamberg / und des Herrn Leopold Schwab von Liechtenberg / allergnädigst zu ernennen / und derselben anzubefehlen geruhet / daß dieselbe obgedachtes Kriegs-Beisteuer-Patent auf die gegenwärtige Collecta der Verfassung / und denen Kräften des Landes conform nach denen bald folgenden Directiv-Regeln unverlängt adaptiren / hieben jedoch so viel möglich auf die Erleichterung sowohl des Herrn / als Unterthan das Augenmerk richten / und mehrerwehntes Patent in all-jenen etwo denen Particularen zweifelhaft scheinenden Punkten klar / und begreiflich erleuteren solle.

In wessen anbetracht dann / und zu Befolgung dieser allerhöchsten Willens-Meinung am allerersten das Publicum zu belehren / für nöthig erachtet worden / daß zu Folge der ausdrücklich allerhöchsten Maßgab / und Vorschrift gegenwärtige Kriegs-Beisteuer nicht auf die Personen / und ihre Caractere allein (wie in dem vorig-obangezogenen allerhöchsten Patent gemeldet wird) sondern auch auf alle / von wem es seye / ins eigen besitzende / oder für Stiftungen / Kirchen / Pupillen / oder per Sequestrum administrirt-werdende Gülten / Häuser / Bergwerke / c. überhaupts also auf all-jenes / was eine ligende Realität heisset / sich erstrecke :

Die Personal-Steuer hingegen betreffend / so ist jeder Contribuent, von was Stand / und Weesen er immer seye / zwar nur nach einer Qualität / jedoch nach jener anzuschlagen / und zu fassioniren / welche zu der Kriegs-Beisteuer nach denen folgenden Anschlägen das größte Quantum austraget. In Verfolg dessen / und um bey allen Contribuenten / die Gott-gefällige Gleichheit zu beobachten / haben
Pri-

Primò : Die Geist- und weltliche Gültens- Eigenthümer / oder Administratores von denen Dominical- und Mayerschafft- Nutzungen / welche sie nach dem letzt- festgestellten Rectifications- Befund gewissenhaft zu fassioniren haben / den 10ten Theil zu dieser Kriegs- Bensteuer zu erlegen / so fern aber bey denen Eigenthümern deren Gültens dieses Zehentl von der Real- Nutzung das in denen Classen ausgemessene Quantum des Personal- Characters / in welchem ein derley Geist- oder weltlicher Gültens- Besitzer mit einem Unbegülteten stehet / nicht bereits austragete / so hat derselbe noch weiters so viel / als zur Ergänzung der ganzen Summa seines classificirten Characters ermanglet / unnachbleiblich mit zu fassioniren / und zu bezahlen / ferner und

Secundò : Kommen von denen Geist- und weltlichen Gültens- Besitzern ihrer Haus- Officiers sowohl / als übrigen Wirtschafft- und Rechnungs- Beamten genüssende jährliche Gehalte / annebst / (wohl zu mercken /) der Betrag deren von denen letzten in partem Salarii genüssenden Sanzlen- Taren- und andern Emolumenten / welche fast durchgehends die Besoldungen weit übersteigen / in der Herrschafft- und obrigkeitlichen Fassion aufrichtig auszuweisen / und dieselbe nach solchen (wie es bey allen Landesfürstlich- Landschafftlich- und Magistratischen Salarien / und Pensionen ebenfalls beschiehet) mit dem 10ten Theil in Anschlag zu bringen / die Bediente / und geringere Dienstbothen aber nach denen ausgemessenen Classen in das Mitleiden zu ziehen : Nicht minder seynd

Tertio : Von ihnen Gültens- Besitzern ihre ledige Grundstücke besitzende / und keine anderweite Profession, oder Traffique treibende Unterthanen zu diesem Bentrag / jedoch nur von jenen allein / was selbe an Landesfürstlicher Steuer- und Contribution in die Landschafft keineswegs aber von deme / was sie dem Herrn bezahlen / ebenfalls mit dem 10ten Theil mit gewissenmäßiger Repartition nach dem Urbario anzuschlagen / und diesfälliger Betrag zu Vermeidung überflüssiger Schreiberen in der Fassion nur in Cumulo anzusetzen ; Die Dienstbothen deren Unterthanen aber und die Insassen / so sich lediglich von ihrer Hand- Arbeit ernähren / seynd gleichfalls in Cumulo nach denen folgenden Classen in der Fassion auszuweisen :

Dahingegen jedoch jene Unterthanen / auch Inſaſſen die durch ihr Handwerk / Weinschanck / oder ſonſtige Fractique mehrers als ein anderer lediglich bey ſeinen Grundſtücken / oder reſpective bey ſeinem Tagwerck gewinnen / noch mit ſoviel / als die beſondere Claſs deren Handwerkern / und Trafficanten auf dem Land ausweiſet / und wann nicht bereits das von dem erſtern / nemlich dem Unterthan von ſeiner Contribution , und Steuer abzureichen ſehende Zehentl das nemliche / oder ein gröſſeres Quantum betraget / unnachbleiblich zu belegen / und mit dem Supplemento des dieſſäligen Abgangs bey der Characters Tax zu faſſioniren / beſlangend übrigs

Quartd: Die unbegültete Geiſt- und weltliche Perſonen / was Standes / und Weſens dieſelbe ſeyn mögen / da geben folgende in Claſſes eingetheilte Rubriquen vollkommenes Ziel / und Maß / wie jeder ſich zu faſſioniren / und zu dieſer Kriegs- Beysteuer zu concurriren habe / und reſpective faſſionirt / und angeſchlagen werden ſolle.

CLASSIFICATION

Di einer allgemeinen Extra-ordinari-
Kriegs- Beysteuer pro Anno 1759.

1 ^{mo} . Erz- und Biſchöffe.			3 ^{tiö} . Pröbſte / Decani ,		
In	1. Claſſe	2000 fl.	Dom , Canonici , Vicarii		
	2. „	1000	Generales, Rectores, Prio-		
	3. „	500	res, Priorinnen und Oberin-		
Dienstbothen wie in der 9 ^{ten}			nen.		
Rubric.			In	1. Claſſe	150 fl.
				2. „	100
				3. „	50
2 ^{do} . Aebbbe / Prälaten /			4 ^{to} . Alle Geiſtliche in de-		
infulirte Dignitäten / auch			nen Manns , und Frauens		
Abbtiffinnen.			Stiftern / Collegiis , Fun-		
In	1. Claſſe	1500 fl.	dationen / Gottes Häu-		
	2. „	1000	ſern		
	3. „	500			

fern für jeden / oder jede Con-
ventualin / sie seyen Profef-
sen / Novizen / oder auch
Laybrüder / oder Schwestern.

Vor jede Person durchaus 3. fl.

5^{to}. Erz. Priester / Deca-
cani rurales, mindere Cano-
nici, Pfarrer / und besser
fundirte Beneficiaten.

In	1. Classe	25 fl.
	2. "	15
	3. "	10

Dienstbothen wie in der 9^{ten}
Rubrique.

6^{to}. Cooperatores, Ca-
pläne / und minder fundirte
Beneficiaten.

In	1. Classe	10 fl.
	2. "	6
	3. "	3

Dienstbothen wie oben.

Alle übrige Geistliche / wel-
che kein Vermögen / oder
Beneficium besitzen / in-
distincte 3. fl.

7^{mo}. Herrn. Stand / wor-
unter auch / gleichwie in al-
len folgenden Rubriken re-
spectu der Helfte / die Wit-
tiben begriffen seynd.

In	1. Classe	250 fl.
	2. "	200
	3. "	150
	4. "	100

8^{vo}. Ritter. Stand.

In	1. Classe	100 fl.
	2. "	50
	3. "	30
	4. "	25

Dienstbothen wie in der 9^{ten}
Rubrique.

9^{no}. Subalterne des Her-
ren- und Ritter- Stands /
Haus-Officier / und Be-
amte / Männ- und Weiblich
chē Geschlechts indifferenter
bezahlen 10. per Cento von
ihrem jährlichen Gehalt.

Livrée - Bediente / Zimmer-
Menschen / und was schon
Bürgerlich gekleidet

In	1. Classe	1 fl.
	2. "	51 fr.
	3. "	40
	4. "	20

Stall- und andere Bauren
Knechte / auch Mägde 9. fr.

10^{mo}. Nobilitirte mit dem
Prædicat von

In	1. Classe	80 fl.
	2. "	40
	3. "	28
	4. "	18

Ihre Subordinirte wie oben.

11^{mo}. Nobilitirte vermög
Character, als

Advocaten / Medici, und Solicitatores.

In 1. Classe	50 fl.
2. " " "	30
3. " " "	20
4. " " "	10

Deren Amanuenses und Schreiber concurriren mit 10. per Cento von ihrem genießenden Gehalt.

Die Dienstbothen aber wie oben.

12^{mo}. Alle Civil - Personen / welche in keinem Salario stehen / und nicht schon unter obigen Rubriquen begriffen seynd / jedoch ihre anderweitige Verdienste / und Einkommen haben.

In 1. Classe	20 fl.
2. " " "	15
3. " " "	10
4. " " "	5

Deren Dienstbothen wie oben.

13^{tiò}. Magistratuales.

Burgermeister / Stadt - Richter / Raths - Verwandte / Städtische Beamte / und Bediente haben ihre Salaria und die in partem derenselben genießende Emolumenta aufrichtig zu fatiren / und hievon wie alle Landesfürstl. Landschafftlich und Herrschafftliche Beamte 10. per Cento abzuführen.

NB. Hieben kommet anzumerken / daß ein Magistratualis, wann er noch sonst für sich eine Realität besitzt / oder ein Gewerbe treibet / auch von diesem sich in der behörigen / und zwar jener Class, welche das größte Quantum ausmisset / zu fationiren / und zu zahlen habe.

Derer Dienstbothen wie oben.

14^{to}. Wechslern.

In 1. Classe	200 fl.
2. " " "	150
3. " " "	50
4. " " "	25

Deren Buchhaltern / und Scrituralen kommen mit 10. per Cento von ihren Besoldungen anzuschlagen.

Dienstbothen wie oben.

15^{to}. Handels-Leute.

In 1. Classe	60 fl.
2. " " "	50
3. " " "	40
4. " " "	20

Deren Scrituralen / und Handels - Bediente wie oben ben denen Wechslern.

Ingleichen respectu deren Dienstbothen.

16^{to}. Krammer.

In 1. Classe	20 fl.
2. "	15
3. "	10
4. "	5

Dienstbothen wie oben.

17^{mo}. Freykünstler / v. g. Apotheker / Chyrurgi, Bau - Meister / Mahler / Bildhauer / &c.

In 1. Classe	15 fl.
2. "	10
3. "	6
4. "	4

Dienstbothen wie oben.

NB. Hiehero gehören auch die
Apotheker - Gesellen / welche
wie die Handlungs - Bedien-
te von ihrem fixo Salario
10. per Cento bezutragen
haben.

18^{vo}. Ordinari Profes- sionisten.

In 1. Classe	5 fl.
2. "	4
3. "	3
4. "	2

Dienstbothen wie oben.

19^{no}. Handwerks - Ge- sellen.

In 1. Classe	1 fl.
--------------	-------

B 2

In 2. Classe

3. "	20
4. "	15
Lehrjungen	9

20^{mo}. Bruderschafts - Ge- nossene / als Schif - Leut / Maurer / Zimmer - Leut / Kofstauscher / &c.

In 1. Classe	2 fl.
2. "	1.
3. "	40 fr.
4. "	20.

Dienstbothen wie oben.

21^{mo}. Inwohner in Städte und Märkten / die eine Pro- fession, Wein / oder Bier- Schank / oder ein andere Traffique haben / jedoch weder Steuer / noch Con- tribution bezahlen.

In 1. Classe	2 fl.
2. "	1
3. "	30 fr.
4. "	20

Dienstbothen ut supra.

22^{do}. Inwohner ohne Profession.

In 1. Classe	1 fl.
2. "	40 fr.
3. "	20
4. "	15

Dienstbothen ut supra.

23^{tid}.

23^{tiö}. Untertthanen.

Diese haben zu Folge obigen Sphi 3^{tii} wann sie keine andere Profession, oder Traffique treiben / das 10^{tl} von ihrer bezahlenden Landesfürstlichen Steuer / und Contribution abzuführen.

Deren Dienstbothen jeder 9. fr.

24^{to}. Untertthanen / und Insassen auf dem Land / so ein Gewerbe / Weinschandl oder Profession treiben.

Ansehnlichere / und mehreren Gewinn ziehende

In	1. Classe	15 fl.
	2. " " "	10
	3. " " "	5

Mindere.

In	1. Classe	1. fl.
	2. " " "	45. fr.
	3. " " "	35.

Dienstbothen üt supra.

NB. Nach dieser Rubrique kommt auch jenes anzumerken / und in denen Fassio- nen anzuführen / was Spho 3^{tio} wegen denen Profession- oder Traffique- treibenden Untertthanen vorgeschrieben worden ist.

25^{to} Insassen auf dem Land / so kein Gewerbe oder Profession treiben.

In	1. Classe	20 fr.
	2. " " "	15
	3. " " "	10

Jene Insassen aber / welche wahrer Armut / und Gebrechlichkeit wegen nichts verdienen können / bleiben ausser Anschlag.

Anbey hat es bey denen in dem allerhöchsten Patent von 10. Octobr. 1758. in Sachen ertheilt nachfolgenden Vorschriften sein vollständiges Betwenden / daß nemlich

Quintd : Unter dieser Classification durchgehends die Weiber / und Kinder / so noch in väterlichen Haus / und Brod / auch ausser Diensten stehen / mitbegriffen / und wird auf dieselbe kein besonderer Beitrag auszuwerfen / noch beyzutreiben seyn : In Gegentheile aber haben

Sextd : Die Wittwen sie seyen was Standes sie immer wollen / den halben Theil des jenigen / was ihre Männer nach vorhero stehenden Auswurf zu prästiren verbunden gewesen / zu bezahlen / desgleichen alle und jede Personen weiblichen Geschlechts / von was hohen oder niederen Stand sie seynd /

seynd / welche nicht bey einer Befreundin / oder anderer in Diensten / oder aber wegen etwoigen Gewerbs / oder Profession eigends taxiret / sondern vor sich selbstem Haus halten / oder bey anderen ihre Kost zahlen / die Helfte dessen / was ihres Vatters Tax / wann er noch lebete / betraget / abzuführen : Demnächst kommen

Septimö : Die Kinder / welche ausser väterlichen Brod / oder in Diensten stehen / oder eine besondere Familie constituirten / nach vorstehender Classification zu belegen / und bezuziehen ; Pupillen / und Waisen hingegen so die Erbschaft noch nicht unter sich getheilet / zur Zahlung des jenigen Betrags / welcher auf ihren Erblasser ausfallet / anzuhalten. Gleichmäsig lieget

Octavö : Denen Wittwen / oder ausser Ehestand befindlichen / ihre eigene Wirtschafft habenden / oder in Diensten stehenden Manns - Personen ob / dasjenige Quantum , was in dieser Classification für Mann / Weib / und Kinder ausgemessen worden / zu entrichten / und bezutragen ; Ferner ist

Nondö : Der allerhöchste Befehl / daß wo bey einer Person verschiedene Qualitäten / und Characters vorfallen / bey sothaner Extra - ordinari - Kriegs - Bensteuer selbe nicht nach allen sie betreffenden / sondern nur nach einer / und zwar jener Class , bey welcher das grösste Quantum bezutragen / ausgemessen ist / beygezogen / und zur Abfuhr angehalten werden solle.

Decimo : Wann in Städten / und Märkten / oder Dorffschaften / Obrigkeitliche Beamte / oder Bediente mit ihren Weibern / und Kindern wohnen / haben dieselbe den auf sie ausfallenden Betrag nicht bey der Stadt / Markt / oder Dorf - Gemeinde / sondern bey denen Dominiis , bey welchen sie in Diensten stehen / zu prästiren / deshalb jedoch das nöthige bey denen Städten / oder Orten in denen einreichenden Consignationen von denen Magistratibus , und Gerichten beibübrig fürmerken zu lassen : Und nachdeme

Undecimò : Alle Personen / und Officia in dieser Li-
ste nicht wohl möglich specificiret werden mögen / Ihro Kay-
serlich : Königlich : Apostolischen Majestät gnädigster Will-
und Meinung aber dahin gehet / daß in diesem so bekannten
Anliegen des allgemeinen Weesens niemand Geistlich oder
Weltlich / gebohrne Unterthanen / oder Fremde dermahlen in
diesem Erb : Herzogthum Grain befindliche Leute noch jemand
anderer / wie privilegiert er auch seye / ja nicht einmal die
Geistliche Mendicanten - Ordens / sondern nur einzig / und
allein jene ausgenommen / welche von alleinigen unsicheren
Almosen kümmerlich leben / und keine Einkünften von Gü-
tern / Interessen / Pensionen / Foundationen / oder regula-
ren so zu sagen / sicheren Almosen / oder gewöhnlichen Gut-
thaten genießen / auch zu ihrer Alimentation sich ullò modò
etwas verdienen können / von sothaner allgemeinen Extra. or-
dinari - Kriegs : Bensteuer frey seyn / noch sich zu eximiren
vermöge ; So ist auch

Duodecimò : Zu beobachten / daß ein jeder / dessen
Person / oder Officium allhier nicht gemeldet / oder specifi-
cirt / sothane Kriegs : Bensteuer nach dem Fuß desjenigen /
mit welchem sein Character , Qualität / Rang / oder Offi-
cium am ähnlichsten zu compariren seyn wird / zu entrichten
gehalten seyn solle : Wie dann

Decimo tertio : Ihro Kayserlich : Königlich : Aposto-
lische Majestät nicht minder gnädigst statuiren / und befehlen /
daß alle Militar - Personen / welche nicht zu Feld / oder in
Guarnison stehen (als welche von sothaner Abgabe gänzlich
befreyet bleiben) sondern in denen Bestungen / als Commen-
danten / Platz : Majors , oder sonst vorhanden / auch ausser
Dienst : Leistung befindlich seynd / es mögen selbe nach allers-
höchster Ausmessung einige / oder keine Gage genießen / des-
gleichen alle auf die nemliche Weise in diesem Erb : Herzogthum
Grain angestellte Feld : Kriegs : und Proviant - Commissarien /
Officianten : Cassæ - Beamten / u. keinen derer ausgenom-
men /

men / zu gleichen Betrag des 10^{ten} Theils von ihren genießenden Besoldungen / oder Pensionen bengezogen / und zur Abfuhr des Patent-mäßig ausgemessenen Quanti angehalten werden sollen.

Decimo quartd : Wird zu Erleichterung deren Contribuenten verwilliget / in ihrer Kriegs- , Bensteuer- , Fassion, dasjenige Quantum , was sie an der Kriegs- , Capitalisten- Steuer bezahlet zu haben / legitimè erweisen können / als ein Deducendum von der gegenwärtigen anzuführen / und abzurechnen : Dahingegen versiehet man sich / und wird hiemit festgesetzt / daß

Decimo quintd : Die Geist- und Weltliche Gültens- Besißere sowohl für sich selbst / als für ihre respectivè unterhabende Geisliche / Haus- , Officiere / und Beamte / Dienstbothen / Unterthanen / deren Dienstbothen / Inwohner diese Bekanntnisse aufrichtig / und Vorschrift-mäßig auf das genaueste sub Fide Nobili, Sacerdotali, oder an Eynem , statt verfassen / und hierbey unter schwerester Straffe nicht das geringste verschweigen / die grössere Herrschaften sodann solche binnen 6. / die geringere Possessores aber binnen 3. Wochen à die Publicationis mit der Hand- , Unterschrift / und Pertschafts- Fertigung zu dieser Kayserlich- Königlich- Hof- , Commission unnachbleiblichen einreichen / auch die Abfuhr des diesfällig- sammentlichen Betrags längstens bis 1^{ma} künftigen Monats Augusti zur hiesigen Kriegs- , Cassa gegen von dieser hierfür erhaltender Quittung unfehlbar erlegen sollen / massen ein jeder nebst seiner eigenen Kriegs- , Bensteuer auch für alle seine obbenannte Untergebene zu haften / und für selbe das ausgemessene Quantum baar jedoch dergestalten zu bezahlen hat / daß er den Betrag für sie nur anticipiren / und sothane Auslag von denen Unterthanen wiederum einbringen / von denen übrigen aber selben von ihren Besoldungen / Kost- , Geld / oder Lohn zurück und abziehen könne.

Decimo sextid : Ein gleiches / und in denen nemlichen Fristen haben sowohl die unbegültete geistliche Obrigkeit / als deren Herrn : Ritter : Adel : und Civil - Standes : Personen männ : und weiblichen Geschlechts für sich / und ihre Untergebene zu bewürken / nicht minder / und

Decimo septimd : Haben die Magistrate / und andere Städtische Vorstehere von denen ihnen unterstehenden Bürgern / Insassen / und Inwohnern die Fassiones mit ausdrücklicher Anführung des Character , Profession , Gewerbs oder Qualität sogleich bey Empfang dieses Patents abzufordern / und respective jene / so dieses selbst nicht im Stande seynd / der vorgeschriebenen Class gemäß ex Officio unentgeltlich beschreiben zu lassen / sodann aber diese sowohl / als ihre eigene / und die Stadt : Dominical - Nutzung betreffende Fassiones zu dieser Hof : Commissions - Händen binnen 6. Wochen mit einem darüber verfaßten Haupt : Summario einzureichen / den Betrag in Geld aber von denen unterstehenden Parthenen sobald als möglich einzutreiben / und wie alle übrige Obrigkeiten diesen ganzen Betrag in einer Summa längstens bis 1^{ma} künftigen Monats Augusti in hiesige Kriegs : Cassam abzuführen ; So ferne jedoch

Decimo octavd : Wider all : besseres Verhoffen von ein : oder anderen mit Einbringung deren Fassionen und Bezahlung seiner Bensteuer in obausgesetzten Terminen nicht zu gehalten / oder gar sich zu verschweigen / oder in eine unrechtmindere Class zu setzen angemasset werden sollte / so wird bey dessen Verzögerung / Nachbleib : auch fruchtlosen Verstreichung deren obanberaumten Terminen nach Vorschrift des allerhöchsten Patents von 10^{ten} October 1758. nicht allein die Beschreibung / und Verzeichnisse / sondern auch die Geld : Collectæ bey denen Städten / Märkten / und auf dem Lande durch eigene Commissarios auf Unkosten deren saumseeligen Geist : und Weltlichen Obrigkeiten / Magistraten / und Particularen vorgenommen / über dieses auch noch von dem diesfalls

falls ausfallenden Betrag der 4^{te} Theil / von ihnen / als eine wohl- verwürfte Straffe abgeforderet / und executivè beygetrieben / gleiches Quantum auch bey denen Individuis, welche entweder verschwiegen / oder nach der vorgeschriebenen Classification gar zu gering angeschlagen / pro pœna abgeheisset / und ohne aller Nachsicht zum Erlag gebracht werden.

Diese Kayserl. Königl. Hof-Commission zweifelt demnach keineswegs / es werde männiglich / nach jeden für den allerhöchsten Dienst unserer allergnädigsten Landes- Mutter / und das allgemeine Beste obligender schuldigsten Treu / und Devotion, auch in Beherzigung deren gegenwärtig- Noth, dringenden Umständen für die schleunigste Bewürk- und Abführung dieser Extra- ordinari- Kriegs- Bensteuer bestens beehfert / und sich selbst für Straffe und Schaden zu hütten bedacht seyn. Geben Laybach den 9^{ten} April 1759.

Johann Gevfrid Graf
von Herberstein.



Ex Commissione Cæsareo-
Regia Aulica.

Felix Erasmus Diegler.